

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 12

Jahrgang 2009

9. Juli 2009

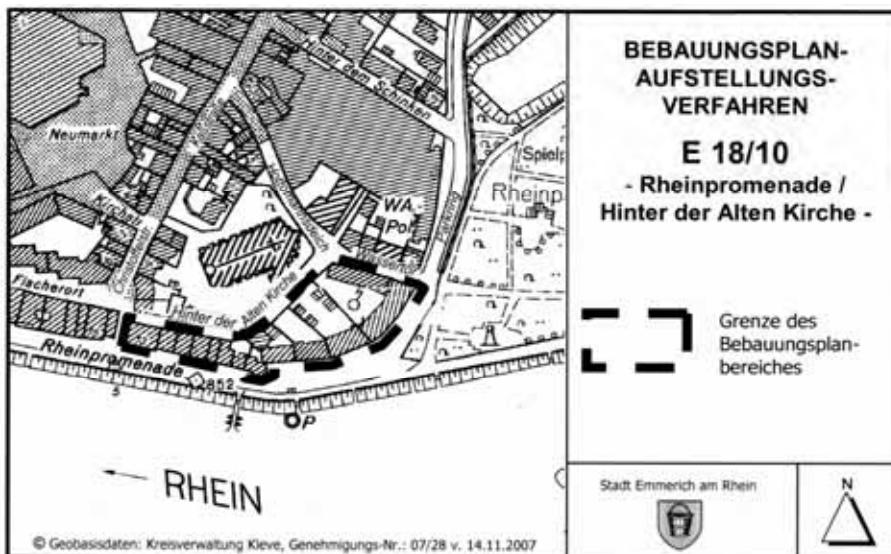
Inhaltsverzeichnis

1. Bebauungsplanverfahren Nr. E 18/10 -Rheinpromenade / Hinter der Alten Kirche-;
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
2. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Van-Gülpen-Straße“ vom 1. Juli 2009

1. Bebauungsplanverfahren Nr. E 18/10 -Rheinpromenade / Hinter der Alten Kirche-;
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich zwischen Rheinpromenade, Christoffeltor, Hinter der Alten Kirche und Wassertor im Innenstadtbereich von Emmerich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplanbereich E 18/10 ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist einerseits die Stützung des Rheinpromenadenbereiches als Hauptschwerpunkt des Tourismus. Andererseits soll für die innerhalb des Stadtgebietes attraktivste Wohnlage infolge des unverbaubaren Blickes auf den Rhein und die Niederrheinlandschaft unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes ein angemessener Entwicklungsrahmen festgesetzt werden, der insbesondere die vorhandene Gebäudesilhouette längs der gesamten Rheinpromenade, die sich durch unterschiedliche Gebäudehöhen auszeichnet, planungsrechtlich sichert.

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 18/10 -Rheinpromenade / Hinter der Alten Kirche- mit seiner Entwurfsbegründung in der Zeit vom

17. Juli 2009 bis 17. August 2009 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Planen und Verkehr) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf mündlich zur Niederschrift oder in schriftlicher Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. E 18/10 - Rheinpromenade / Hinter der Alten Kirche- unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen.

Emmerich am Rhein, 07.07.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

2. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Van-Gülpen-Straße“ vom 1. Juli

Nach § 4 (1) der Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW S. 514) in der derzeit gültigen Fassung und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 12.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen wird der nachfolgend aufgeführte Bereich der Innenstadt Emmerichs förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst den Bereich der Wohnhäuser van-Gülpen-Straße Nr. 16 bis 38 einschl. der Häuser Sprickmann-Kerkerinck-Str. 15 sowie 6 bis 10 und Gerhard-Storm-Str. 11 und 13 und betrifft nachfolgend aufgeführte Grundstücke: Gemarkung Emmerich, Flur 7, Flurstücke 456, 457, 467, 468, 469, 1010, 474, 471, 472, 473, 977, 976 und 1097.

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Van-Gülpen-Straße“.

- (2) Der räumliche Bereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der beigefügten Planskizze, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Ausschluss der Anwendung der Genehmigungspflicht und der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften

Für das in § 1 bezeichnete Sanierungsgebiet wird die Anwendung der Regelungen des § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge) sowie der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ausgeschlossen.

§ 3 Frist zur Durchführung der Sanierung

Das Sanierungsverfahren ist innerhalb von 15 Jahren nach Bekanntmachung der Sanierungssatzung abzuschließen.

§ 4 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird diese Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Die Sanierungssatzung „Van-Gülpen-Straße“ liegt mit ihrer Begründung und der Planskizze zum räumlichen Geltungsbereich im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 –Stadtentwicklung-, Zimmer 202 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Baugesetzbuch sind unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 Stadtentwicklung, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Van-Gülpen-Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 1. Juli 2009

Der Bürgermeister
Johannes Diks

Sanierungsgebiet „Van-Gülpen-Straße“

Planskizze mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
- Bestandteil der Satzung gem. § 1 Abs. 2

